

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung  
(Stand: 17. Juni 2024)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2024. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und  
der ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungssatzung)  
vom 16. Oktober 1978**

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nummer 39 vom 27. Oktober 1978),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2024 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg  
Nummer 15 vom 21. Juni 2024)

**§ 1  
Allgemeines**

Die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und dieser Satzung.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 335 Euro.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

an die Bürgermeisterin/  
die Bürgermeister,  
die Fraktionsvorsitzenden 502,50 Euro

und die Ratsvorsitzende/  
den Ratsvorsitzenden 125 Euro

(3) Entschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Absatz 2 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet.

(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Absatz 3 NKomVG).

(6) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung; bei Vertretungen im Laufe einer Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend für die jeweiligen Fraktionssitzungen, die den Ratssitzungen vorausgehen.

(8) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat ein Mobilgerät, welches den Anforderungen der vom städtischen Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik im Antrag festgelegten Anforderungen genügt, für die weitestgehend vollständige elektronische Ratsarbeit (für die eigenen Ausschüsse kann es weiterhin Unterlagen in Papierform geben) zu verwenden und dauerhaft funktionsfähig zu halten, erhalten auf Antrag eine besondere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der weitestgehend vollständigen elektronischen Ratsarbeit. Diese Entschädigung wird gewährt für die Nutzung von geeigneten Mobilgeräten, entsprechenden Notebooks oder Tablet-Computern in Höhe von 900 Euro pro Wahlperiode bei Antragstellung in der ersten Hälfte der jeweiligen Wahlperiode. Bei einer Antragstellung in der zweiten Hälfte der Wahlperiode vermindert sich die Entschädigung auf 450 Euro. Scheidet ein Ratsmitglied in der ersten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 450 Euro zurückzuzahlen. Scheidet ein Ratsmitglied in der zweiten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 225 Euro zurückzuzahlen. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software (einschließlich Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- beziehungsweise Internetgebühren) für die laufende Ratsperiode.

(9) Alternativ kann an Stelle von Absatz 8 den Ratsfrauen und Ratsherren für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat ein geeignetes Endgerät für die Nutzung der vollständigen digitalen Ratsarbeit leihweise kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 2 a**

### **Ersatz von Betreuungskosten**

(1) Ratsfrauen oder Ratsherren, die in ihrem Haushalt Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder anerkannt pflegebedürftige Personen betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale, wenn eine entgeltliche Betreuung regelmäßig wegen der mandatsbedingten Verhinderung erforderlich ist.

(2) Die Erhöhung der Monatspauschale nach Absatz 1 beträgt für:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Ratsfrauen und Ratsherren  | 29 Euro  |
| b) die Erste Bürgermeisterin/<br>den Ersten Bürgermeister,<br>die Zweite Bürgermeisterin/<br>den Zweiten Bürgermeister<br>und die Fraktionsvorsitzenden | 43 Euro. |

(3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in ihrem Haushalt Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder anerkannt pflegebedürftige Personen betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages des Sitzungsgeldes, wenn eine entgeltliche Betreuung regelmäßig aufgrund der Ausschusstätigkeit erforderlich ist. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes beträgt 9 Euro.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die aufgrund der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG entstandenen Betreuungskosten erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages, maximal 5 Euro/Stunde, höchstens 41 Euro pro Tag.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Umlegungsausschüsse erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Niedersächsischen Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DV-BauGB) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 31 Euro.

(2) Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge), sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

(3) Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

(4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Ausschuss ein Mobilgerät, welches den Anforderungen der vom städtischen Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik im Antrag festgelegten Anforderungen genügt, für die elektronische Ratsarbeit zu verwenden und dauerhaft funktionsfähig zu halten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro je Sitzung. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software (einschließlich Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- beziehungsweise Internetgebühren) für die laufende Ratsperiode. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 4 Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen beziehungsweise erhöhte Kosten durch die notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft) bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro je Stunde. Verdienstaufschlag für Urlaubszeiten nach § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG wird in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro je Stunde erstattet.

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt, keinen Ersatzanspruch nach den Sätzen 1 und 2 auf Verdienstaufschlag geltend machen kann, und im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleidet, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10 Euro pro Werktag höchstens 30 Euro.

Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 3 entsprechend.

(2) Die Verdienstaufschlagsentschädigung und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Gruppen, an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge); für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen jedoch nur, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

(3) Die Verdienstaufschlagsentschädigung und der Pauschalstundensatz werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

## **§ 5 Fahrtkosten**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandats für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) entstehen, eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von monatlich 58 Euro. § 2 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters erhalten im Vertretungsfall auf Antrag die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten, wenn ihnen keine Beförderungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

(3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie Mitglieder besonderer durch den Rat gebildeter Gremien erhalten eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 3 Euro je Sitzung. § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von monatlich 6 Euro. Die Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet.

## **§ 6** **Reisekosten**

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe C ) gewährt.

(2) Neben einer Reisekostenentschädigung werden Entschädigungen nach §§ 3 und 5 Absatz 2 nicht gezahlt.

## **§ 7** **Entschädigung der Mitglieder besonderer Gremien**

Die Mitglieder besonderer durch den Rat gebildeter Gremien (zum Beispiel Beiräte, Kommissionen) erhalten, sofern kein Anspruch nach § 2 oder § 3 besteht, für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18 Euro je Sitzung. § 3 Absätze 2 und 3 sowie § 6 gelten entsprechend.

## **§ 8**

(gestrichen)

## **§ 9** **Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

(1) Die Bezirksvorsteher/innen und ihre Vertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Grundpauschale und einer Auftragspauschale zusammensetzt. Die Grundpauschale für die Bezirksvorsteher/innen beträgt monatlich 40 Euro und für die Vertreter/innen monatlich 20 Euro. Die Auftragspauschale beträgt für jeden Auftrag, der im Bereich der Alters- und Ehejubiläen zur Erledigung übertragen wird, 10 Euro.

(2) Der/Die Kreisjägermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 116 Euro.

(3) Der/Die Kreisbeauftragte für den Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 116 Euro.

(4) Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen wird, und endet mit dem Monat, in dem die Tätigkeit endet.

(5) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich gezahlt.

### **§ 10 \*) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Bürger vom 5. November 1973 außer Kraft.

\*) Die Änderungssatzung vom 26. September 1983, durch die die §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 geändert wurden, ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27. November 1989, durch die § 2 um Absatz 6 (Sitzungsgeld) ergänzt wurde, ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 5. Juni 1990, durch die § 9 Absatz 1 geändert und Absätze 2 - 5 gestrichen wurden, tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 17. Dezember 1990, durch die § 4 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 geändert wurden, trat am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 21. Dezember 1992 ist bezüglich der Änderung des § 2 Absatz 1 und 2 rückwirkend zum 1. Januar 1992 und bezüglich der Einfügung des neuen § 2 Absatz 7 am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30. August 1993 ist bezüglich der Änderung der §§ 4 und 8 Absatz 3 rückwirkend zum 12. Juli 1993, bezüglich der Änderung des § 9 Absatz 3 am 1. September 1993 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21. Januar 1997, durch die die §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 8 geändert und § 2 a eingefügt wurden, ist am 1. November 1996 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28. August 2001, durch die die §§ 2, 2 a, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 geändert wurden, tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. Oktober 2002, durch die § 3 Absatz 1 Satz 2 angefügt wurde, ist rückwirkend ab 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 20. November 2006, durch die § 4 Absatz 1 geändert wurde, ist rückwirkend am 1. November 2006 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 24. November 2008 ist bezüglich der Änderung des § 8 Absatz 1 und 2, am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 23. Februar 2009 ist bezüglich der Änderung der § 2 Absätze 1, 2 und 6, § 3 Absatz 1, Satz 1 und § 5 Absatz 1, Satz 1, rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27. September 2010 ist bezüglich der Änderung der § 2 Absätze 1, 2 und 6, § 3 Absatz 1, Satz 1 und § 5 Absatz 1, Satz 1, rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21. Mai 2012 ist bezüglich der Änderungen in den §§ 1, 2 Absätze 2 und 5, 2 a Absatz 4 und § 4 Absätze 1 und 2 rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27. Mai 2013, durch die in § 2 ein neuer Absatz 8 eingefügt wurde, ist zum 1. Juni 2013 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30. November 2015 tritt bezüglich der Änderungen in § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 26. September 2016 tritt bezüglich der Änderungen in § 2 Absätze 1, 2 und 8, § 3 Absatz 1, Satz 1 und § 5 Absatz 1 zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19. Dezember 2016 tritt bezüglich der Änderungen in § 2 Absatz 2, § 8 Absätze 1, 4, 5 und 6 zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 26. November 2019 tritt bezüglich der Änderungen in § 3 Absatz 4 und § 5 Absätze 2, 3 und 4 zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 27. September 2021 tritt bezüglich der Änderungen in § 2 Absätze 1, 2, 6, 8 und 9, § 2a Überschrift sowie die Absätze 1, 3 und 4, § 3 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und 3 und § 8 Absatz 1 zum 1. November 2021 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 17. Juni 2024 tritt bezüglich der Änderungen in § 8 zum 1. Januar 2024 in Kraft.